

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Februar, 2026.

CONEO.RS

JAHRESABSCHLÜSSE FÜR 2025: EINREICHUNGSVERFAHREN ERÖFFNET

Seit dem **30. Januar 2026** ist das offizielle Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen sowie der dazugehörigen Unterlagen für das **Geschäftsjahr 2025** über das Besondere Informationssystem der Serbischen Wirtschaftsregisteragentur (APR) eröffnet.

Das **Register der Jahresabschlüsse** auf der Website der APR bietet umfassende Informationen zu:

- wesentlichen Änderungen in der Finanzberichterstattung für 2025
- Einreichungspflichten und gesetzlichen Fristen
- aktualisierten Gebühren für die öffentliche Offenlegung
- Klassifizierungsregeln für juristische Personen und Unternehmer
- Verpflichtungen im Zusammenhang mit Inaktivitätserklärungen und anderen Berichtsarten

Unternehmer, die im Laufe des Jahres 2025 zur **doppelten Buchführung** übergegangen sind, sind verpflichtet, sich im **Register der Berichtspflichtigen** eintragen zu lassen.

Darüber hinaus stehen detaillierte Benutzeranleitungen zur Verfügung, die unterstützen bei:

- der Aktualisierung von Unternehmensdaten
- der Unterzeichnung von Dokumenten mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder Cloud-Zertifikat
- der ordnungsgemäßen Einreichung sämtlicher Arten von Finanzberichten

Eine rechtzeitige Vorbereitung sowie die frühzeitige Einarbeitung in die aktualisierten Anforderungen sind entscheidend, um die Berichtspflichten für das Jahr 2025 ordnungsgemäß zu erfüllen.

SERBIEN FÜHRT EIN WEGWEISENDES GESETZ ÜBER UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN EIN

Serbien bereitet die Einführung eines neuen **Gesetzes über Handelspraktiken** vor, das darauf abzielt, Fairness, Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lieferanten und Händlern entlang der gesamten Lieferkette zu stärken. Das Gesetz reagiert auf langjährige Probleme wie ungleiche Verhandlungsmacht, verspätete Zahlungen und intransparente Vertragsbedingungen.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen sieht eine klare Klassifizierung unlauterer Handelspraktiken vor. Bestimmte Praktiken werden vollständig verboten, darunter verspätete Zahlungen (mehr als 30 Tage für verderbliche Waren und 60 Tage für andere Produkte), ungerechtfertigte einseitige Vertragsänderungen sowie die Überwälzung unangemessener Kosten auf Lieferanten. Andere Praktiken sind nur unter klar definierten und transparenten Bedingungen zulässig.

Eine wesentliche Neuerung ist die ausdrückliche Anerkennung von **kommerzieller Vergeltung** als schwerwiegende unlautere Handelspraktik, die einer strengen Durchsetzung unterliegt. Verstöße gegen das Gesetz können zu erheblichen Geldbußen führen, die in besonders schweren Fällen **über 1 Million Euro** betragen können.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der öffentlichen Konsultation und soll voraussichtlich im Frühjahr 2026 von der Nationalversammlung verabschiedet werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben Unternehmen **vier Monate Zeit**, ihre Verträge und Geschäftspraktiken an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Damit wendet Serbien erstmals einen derart umfassenden regulatorischen Rahmen auf die Beziehungen zwischen Lieferanten und Einzelhändlern an und führt in einigen Bereichen Standards ein, die sogar über die EU-Vorgaben zu unlauteren Handelspraktiken hinausgehen.



VERMEIDUNG DER DOPPELTEN MEHRWERTSTEUERBELASTUNG WÄHREND DER ÜBERGANGSPHASE

Während der Übergangsphase des serbischen Mehrwertsteuersystems können Steuerpflichtige vorübergehend mit einer **doppelten Mehrwertsteuerbelastung für denselben Umsatz** konfrontiert werden, insbesondere wenn Rechnungsfehler erst nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums festgestellt werden.

Ein Praxisbeispiel aus dem Ende des Jahres 2025 verdeutlicht dieses Risiko. Wird eine E-Rechnung im Dezember ausgestellt und der Fehler erst später entdeckt, kann die berichtigte Rechnung im Januar 2026 ausgestellt werden. Nach dem bis zum 31. März 2026 geltenden Mehrwertsteuergesetz entsteht die Steuerpflicht jedoch bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung – selbst wenn diese später storniert wird.

In solchen Fällen ist eine Minderung der Mehrwertsteuer nur möglich, wenn beide folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es wurde eine neue, ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt und
- der Käufer gibt eine Erklärung ab, dass er die Vorsteuer aus der ursprünglichen Rechnung nicht geltend gemacht hat.

Werden diese Voraussetzungen erst in einem späteren Steuerzeitraum (z. B. im Januar) erfüllt, kann die Korrektur der Mehrwertsteuer aus der ursprünglichen Rechnung ausschließlich in diesem späteren Zeitraum vorgenommen werden. Diese zeitliche Diskrepanz kann zu einer vorübergehenden doppelten Mehrwertsteuerbelastung führen und sowohl den Cashflow als auch die Genauigkeit der steuerlichen Berichterstattung beeinträchtigen.

Ab dem 1. April 2026 treten geänderte Mehrwertsteuervorschriften in Kraft, die dieses Problem erheblich entschärfen. Steuerpflichtige können dann sowohl die steuerliche Bemessungsgrundlage als auch die Mehrwertsteuer im selben Steuerzeitraum mindern, sofern die Berichtigung und die vollständige Dokumentation vor Abgabe der Mehrwertsteuererklärung oder spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats abgeschlossen sind.

Während der Übergangsphase sind eine **sorgfältige Rechnungsprüfung** und eine **rechtzeitige Abstimmung mit den Geschäftspartnern** entscheidend, um Mehrwertsteuerrisiken zu minimieren und unnötige steuerliche Belastungen zu vermeiden.



VERLÄNGERUNG DER BEGRENZUNG DES ANSTIEGS DER STUEBERBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR PAUSCHALBESTEUERTE UNTERNEHMER IN SERBIEN

Die Regierung der Republik Serbien hat Änderungen der Verordnung über die näheren Voraussetzungen, Kriterien und Elemente der Pauschalbesteuerung verabschiedet, mit denen die **Begrenzung des jährlichen Anstiegs der Steuerbemessungsgrundlage für pauschalbesteuerte Einzelunternehmer um weitere zwei Jahre verlängert wird.**

Nach den geänderten Regelungen darf sich die Steuerbemessungsgrundlage für Pauschalunternehmer in den Jahren **2026 und 2027 um höchstens 10 % gegenüber dem Vorjahr erhöhen.**

Ausnahmen gelten ausschließlich in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel:

- Änderung der Tätigkeitsschlüsselnummer,
 - Wechsel der Gemeinde oder
 - Änderung des Registrierungsortes,
- die eine Neufestsetzung der Steuerbemessungsgrundlage auslösen können.

Diese Maßnahme sorgt für mehr **Planungssicherheit und finanzielle Stabilität** für eine große Anzahl kleiner Unternehmen, die im Rahmen der Pauschalbesteuerung tätig sind – insbesondere vor dem Hintergrund von Inflation und anhaltenden Marktschwankungen.

Die geänderte Verordnung wurde im Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 115/2025, veröffentlicht und ist am **19. Dezember 2025** in Kraft getreten.

DER UNABHÄNGIGKEITSTEST: EINE ZENTRALE ABGRENZUNG ZWISCHEN UNTERNEHMERN UND VERDECKTER BESCHÄFTIGUNG

Der Unabhängigkeitstest ist zu einem wichtigen rechtlichen Instrument geworden, um tatsächlich selbstständige Unternehmer von Fällen verdeckter Beschäftigung zu unterscheiden. Ziel des Tests ist es festzustellen, ob ein Unternehmer unabhängig tätig ist oder in der Praxis unter Bedingungen arbeitet, die einem Arbeitsverhältnis entsprechen, obwohl er formal als Einzelunternehmer registriert ist.

WAS WIRD GEPRÜFT?

Der Test basiert auf neun Kriterien, darunter der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem einzigen Auftraggeber, ob der Auftraggeber die Arbeitszeiten festlegt, Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, Schulungen organisiert oder eine operative Kontrolle ausübt.

Sind fünf oder mehr Kriterien erfüllt, gilt die Tätigkeit als nicht unabhängig.

FOLGEN DES NICHTBESTEHENS DES TESTS

Wird eine fehlende Unabhängigkeit festgestellt, gelten die von diesem Auftraggeber erzielten Einkünfte nicht mehr als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, sondern als sonstige Einkünfte. Dies führt zu:

- einer Einkommensteuer in Höhe von 20 % sowie
- der Verpflichtung zur Zahlung vollständiger Sozialversicherungsbeiträge auf den Bruttobetrag.

WER IST AUSGENOMMEN?

Obwohl der Test grundsätzlich auf Unternehmer Anwendung findet, gibt es bestimmte berufliche Beziehungen, die aufgrund ihrer Natur nicht als Arbeitsverhältnis eingestuft werden können – unabhängig von der Anzahl der erfüllten Kriterien. Ein typisches Beispiel ist das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant, das selbst bei langfristigen oder engen Geschäftsbeziehungen nicht automatisch als Arbeitsverhältnis gilt.

DER UNABHÄNGIGKEITSTEST: EINE ZENTRALE ABGRENZUNG ZWISCHEN UNTERNEHMERN UND VERDECKTER BESCHÄFTIGUNG

Ab dem **1. Februar 2026** hat Serbien erhöhte steuerfreie Beträge für eine Vielzahl von Zahlungen gemäß dem Einkommensteuergesetz eingeführt. Die neuen Beträge gelten bis zum **31. Januar 2027** und sind für Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie andere Zahlende bei der Gestaltung der Lohnabrechnung und der Erstattung von Aufwendungen relevant.

Die Änderungen betreffen zentrale Kategorien wie Fahrtkosten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, Reisekosten bei Dienstreisen, Arbeitnehmerleistungen sowie soziale Unterstützungszahlungen und haben unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnabrechnung und interne Erstattungsrichtlinien.

Zu den wesentlichen Erhöhungen zählen höhere steuerfreie Erstattungen für den Arbeitsweg, höhere Tagegelder und Reisekosten für inländische Dienstreisen sowie angehobene Höchstbeträge für Solidaritätsbeihilfen, Geschenke für Kinder von Arbeitnehmern, Jubiläumsprämien und Unterstützungen im Todesfall eines Familienangehörigen. Die aktualisierten Regelungen betreffen zudem die steuerfreie Behandlung von freiwilligen Krankenversicherungen, Beiträgen zu freiwilligen Pensionsfonds und Geburtsbeihilfen.

Diese angepassten Freibeträge bieten mehr Flexibilität bei der Vergütung von Arbeitnehmern unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften. Arbeitgebern wird empfohlen, ihre Lohnabrechnungsprozesse und Erstattungsregelungen rechtzeitig an die neuen Beträge anzupassen, um eine korrekte Anwendung im Zeitraum 2026/2027 sicherzustellen.

STEUERBESCHEIDE FÜR PAUSCHALBESTEUERTE UNTERNEHMER FÜR DAS JAHR 2026 – ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Ab dem **19. Januar 2026** hat die serbische Steuerverwaltung mit der Zustellung der Steuerbescheide für pauschalbesteuerte Einzelunternehmer für das Steuerjahr 2026 begonnen. Alle Bescheide werden **ausschließlich in elektronischer Form** über das Portal **ePorezi** in das elektronische Postfach des Steuerpflichtigen zugestellt. Der Tag der Einstellung des Dokuments in das Postfach gilt als **offizielles Zustelldatum**.

Zusammen mit dem Steuerbescheid erhalten die Unternehmer:

- eine Erläuterung zur Ermittlung des pauschal besteuerten Einkommens sowie
- Beispiele ausgefüllter Zahlungsbelege für Steuer- und Pflichtsozialversicherungsbeiträge, einschließlich eines QR-Codes zur vereinfachten Zahlungsabwicklung.

ZAHLUNGEN IM JAHR 2026

Die monatlichen Vorauszahlungen von Steuern und Beiträgen sind unter Verwendung einer **neuen Referenznummer** zu leisten, die die Zahlungsfreibabenummer (BOP) für das Jahr 2026 enthält.

Die Frist für die erste Zahlung, die den Monat **Januar 2026** betrifft, endet am **18. Februar 2026**, da der reguläre Fälligkeitstermin (15. Februar) auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Unternehmern wird empfohlen, ihr ePorezi-Postfach regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Zahlungsdaten mit dem neu ausgestellten Steuerbescheid übereinstimmen, um Verzögerungen oder Fehler bei der Begleichung der Verbindlichkeiten zu vermeiden.

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Februar, 2026.

CONEO.RS



KONTAKT

CONEO – Revizija d.o.o. BEOGRAD

Knez Mihailova 22,
Belgrade, 11000, Serbia

+385 11 3039104

www.coneo.rs

Christian Braunig Managing Partner

e-mail

Nevenka Petrović Director

e-mail